

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dennis Gladiator und Birgit Stöver (CDU) vom 31.01.13

und Antwort des Senats

Betr.: Hydraulic Fracturing im Erlaubnisfeld Vierlande

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat den Antrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH für Explorationsbohrungen im Bereich des „Erlaubnisfeldes Vierlande“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoff – Erdgas und Erdöl – stattgegeben.

Sollte man im Zuge des Explorationsprozesses auf abbaubare Materialien stoßen, muss über die zu nutzende Fördertechnik (Fracking-Technologie) entschieden werden.

Bei dem umstrittenen Verfahren des Hydraulic Fracturing (Fracking) wird mit Quarzsand und Chemikalien vermisches Wasser unter hohem Druck durch ein Bohrloch in den Untergrund gepumpt. Bei dieser Technik müssen Auswirkungen auf das Grundwasser ausgeschlossen werden. So warnt ein Gutachten, welches für das Bundesumweltministerium und Umweltbundesamt erstellt wurde, vor dieser Technik. Besorgnisse und Unsicherheiten bestehen insbesondere wegen des Chemikalieneinsatzes und der Entsorgung des anfallenden Abwassers, dem sogenannten Flowback. Es ist nicht auszuschließen, dass es Auswirkungen auf das Grundwasser gibt. Die Fracking-Technologie ist daher abzulehnen.

Dies vorausgeschickt fragen wir den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise aufgrund von Auskünften des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wie folgt:

- 1. Wann wurde seitens der BEB Erdgas und Erdöl GmbH der Antrag auf Erteilung einer bergrechtlichen Erlaubnis gestellt, wann und von wem wurde die sogenannte Aufsuchungserlaubnis erteilt?*

Der Antrag zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen vom 18. November 2011 wurde mit Bescheid vom 14. Dezember 2012 vom LBEG Clausthal Zellerfeld genehmigt.

- 1.1 Welches Areal umfasst das genehmigte Erlaubnisfeld und was wurde konkret beantragt und genehmigt? (Wenn möglich, bitte Anlage der Antragsunterlagen und des Erlaubnisbescheids.)*

Die Erlaubnis überdeckt im Wesentlichen den südöstlichen Teil der Vierlande, reicht nach Westen auch in den Bezirk Harburg hinein und erstreckt sich über eine Fläche von 150.584.100 m². Die Antragsunterlagen werden vom Unternehmen weitgehend als vertraulich und als Betriebsgeheimnis deklariert und stehen zur Veröffentlichung deshalb nicht zur Verfügung.

2. *Welche weiteren Behörden, Ämter oder sonstige Stellen wurden wann vor der Entscheidung der Obersten Bergbaubehörde Hamburg/BWVI eingebunden und welche Stellungnahmen wurden abgegeben? (Wenn möglich, bitte Anlage sämtlicher Stellungnahmen.)*

Eingebunden wurde die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, die am 17. Juli 2012 eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat.

- 2.1 *Wurde das Bezirksamt Bergedorf in das Verfahren mit einbezogen?*

Wenn ja, wann und in welcher Form, wenn nein, warum nicht?

Nein, das Bezirksamt Bergedorf verfügt über keine Zuständigkeit im Bergwesen.

- 2.2 *Wurde vor der Erteilung der Erlaubnis eine Umweltverträglichkeitsprüfung, wie sie das oben genannte Gutachten vorsieht, erstellt?*

Wenn ja, welches Ergebnis hatte das Gutachten?

Wenn nein, warum nicht?

Nein, da mit der bergrechtlichen Erlaubnis gemäß § 7 Bundesberggesetz (BbergG) für die BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG vom 14. Dezember 2012 keine technischen Maßnahmen genehmigt wurden. Dementsprechend hat die Erlaubnis auch keine Umweltauswirkungen zur Folge, die in einer Umweltverträglichkeitsprüfung bewertet werden könnten. Auch über mögliche technische Verfahren des Hydraulic Fracturing wurde mit dieser Erlaubnis nicht entschieden.

- 2.3 *Wurden Auflagen zu der Aufsuchungserlaubnis erteilt?*

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Die Erlaubnis wurde vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2015 befristet erteilt und enthält folgende Auflagen:

- Eine Verpflichtung, das Erlaubnisfeld nach Maßgabe des vorgelegten Arbeitsprogramms zu untersuchen. Die Erlaubnis erlischt, wenn das mit dem Antrag vorgelegte Arbeitsprogramm nicht erfüllt wird, es sei denn, die Abweichungen sind zuvor schriftlich angezeigt und vom LBEG genehmigt worden.
- Dem LBEG ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres über den Stand der Aufsuchungsarbeiten zu berichten; dabei sind auch etwaige Änderungen und Fortschreibungen des Arbeitsprogramms vorzutragen und zu begründen. Zu der Berichterstattung gehört die Vorlage der Untersuchungsergebnisse in Form von Schichtenverzeichnissen und zeichnerischen Darstellungen der geologischen Verhältnisse.
- Eine Verpflichtung zur Berichterstattung und Datenablieferung an das LBEG gemäß BbergG.

3. *Welche Maßnahmen sind im Arbeitsprogramm (gemäß § 11 Nummer 3 Bundesberggesetz) zu welchem Zeitpunkt vorgesehen?*

- 3.1 *Wie viele Erkundungsbohrungen sind wann und wo vorgesehen?*

Das Arbeitsprogramm sieht keine Erkundungsbohrungen vor. Im Übrigen wird es von dem Unternehmen als Betriebsgeheimnis deklariert, sodass hierzu keine weiteren Angaben möglich sind.

- 3.2 *Um was für ein Vorkommen (konventionelles oder unkonventionelles Kohlenwasserstoffvorkommen) handelt es sich laut Angaben der Antragstellerin beziehungsweise der beteiligten Behörden?*

Es handelt sich um eine Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen ohne Unterscheidung in konventionelle oder unkonventionelle Vorkommen.

- 3.3 *Sind im Arbeitsprogramm auch Stimulationsmaßnahmen (syn. Hydraulische Stimulation; hydraulic fracturing; Fracking) vorgesehen und wenn ja, wann und wo?*

Wegen nicht genehmigter Bohrungen sind keine Stimulationsmaßnahmen vorgesehen.

4. *In welchen Bereichen im Erlaubnisgebiet sind wasser- und/oder naturschutzrechtliche oder andere, auf gesetzlichen Grundlagen beruhende, Schutzgebiete oder -güter oder sonstige öffentliche Interessen durch die Aufsuchungsmaßnahme berührt?*

Bisher ist nicht bekannt, an welchen Stellen Aufsuchungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten sind nicht zu erwarten, da keine Arbeiten im Gelände (Feldarbeit), wie zum Beispiel seismische Untersuchungen oder Bohrungen, durchgeführt werden sollen.

5. *In welchen Bereichen des Erlaubnisgebiets sind Aufsuchungsmaßnahmen, insbesondere Explorationsbohrungen, aufgrund von wasser- und/oder naturschutzrechtlichen oder von sonstigen entgegenstehenden öffentlichen Interessen ausgeschlossen?*

Im Rahmen der Erlaubniserteilung war diese Fragestellung nicht zu klären, da technische Maßnahmen mit der Erlaubniserteilung nicht gestattet sind. Im Übrigen siehe Antworten zu 3.1. und zu 3.3.

6. *Liegt bereits ein bergrechtlicher Betriebsplan für die Durchführung der Aufsuchungsmaßnahmen vor?*

Wenn ja, wurde bereits eine Zulassung erteilt?

- 6.1 *Welche Behörden, Ämter oder sonstigen Stellen wurden beziehungsweise werden im Betriebsplanverfahren beteiligt?*

Nach dem vorliegenden Arbeitsprogramm sind keine Betriebspläne zu erwarten.